

**LANDESSCHULRAT
FÜR KÄRNTEN**

www.lsr-ktn.gv.at



Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

200000_50537736

Zahl:
allg/0489-A/2013

Sachbearbeiter:
Mag. Walter Ebner

Telefon:
304

Datum:
19.02.2013

Betreff:
Entwurf - Verwaltungsgerichtsbarkeits-
Anpassungsgesetz - Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur, Bereich
Schulen; Begutachtungs- und
Konsultationsverfahren

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, die Schulunterrichtsgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz und das Schülervertretungengesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits - Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Bereich Schulen), nimmt der Landesschulrat für Kärnten gemäß Beschluss seines Kollegiums vom 19.2.2013 wie folgt Stellung:

Der Landesschulrat für Kärnten lehnt den vorgelegten Entwurf entschieden ab. Im Sinne der formulierten Ziele eines verstärkten Bürgerservices und einer Verwaltungsvereinfachung sowie insbesondere im Interesse der Rechtssuchenden wird vorgeschlagen, die schulrechtlichen Entscheidungskompetenzen, insbesondere die des § 71 SchUG in erster Instanz bei den Schulbehörden des Bundes zu belassen.

Zu Art.1 (Änderung des SchUG):Ad § 49 Abs 4:

Dem Argument, dass der ausdrückliche Hinweis, dass ein Ausschluss „mit Bescheid“ auszusprechen ist, irreführend erscheint, zumal auch andere Entscheidungen, wie z.B. die Suspendierung, Bescheide sind, wird zugestimmt.
Zur Klarstellung schlägt der Landesschulrat für Kärnten jedoch vor, darzulegen, welche Entscheidungen in Bescheidform zu erstellen sind.

Ad § 71:

Mit dem ausgesandten Entwurf werden – zusammengefasst dargestellt – den Landesschulräten/dem SSR für Wien wesentliche schulrechtliche Behördenkompetenzen genommen. Alle bisher von den Landesschulräten/dem SSR bzw. Bezirksschulräten wahrgenommenen Entscheidungskompetenzen werden ersatzlos gestrichen und stattdessen eine Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht (für Kärnten mit Sitz in Graz) übertragen.

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen ist festgelegt, dass jede Verwaltungsbehörde als erste und letzte Instanz fungieren sollte und gegen die von ihr erlassenen Bescheide soll als einziges Rechtsmittel Beschwerde beim Verwaltungsgerecht erhoben werden können. Die Neuregelung verkennet völlig, dass Schulen, als unselbständige Anstalten bislang **nicht** als Verwaltungsbehörde Entscheidungen mittels „Bescheid“ erlassen haben.

Mit dieser Gesetzesnovelle wird jede einzelne Schule zur Verwaltungsbehörde erster Instanz, deren Entscheidungen mittels Bescheid zu ergehen haben. Damit werden den Schulen Aufgaben und Behördenfunktionen übertragen, für die sie nicht ausgerichtet sind. Vor allem fehlt es an den personellen Ressourcen (in Kärntner Pflichtschulen sind keine administrativen Kräfte vorhanden) und an dem entsprechenden juristischen Know-how vor Ort. Wie damit die gewünschte Rechtssicherheit und der Ausbau des Rechtsschutzsystems erreicht werden soll, ist nicht nachvollziehbar.

Bund, Länder und Gemeinden werden daher gefordert sein, für eine entsprechende Ausstattung der Schulen zu sorgen.

Damit wird das Gegenteil dessen erreicht, was als Zielformulierung für die gegenständlichen Gesetzesnovellen festgelegt ist. Im Vergleich zur bisherigen Praxis wird den Bürgern damit eine Rechtsschutzmöglichkeit, nämlich die der Bezirksschulräte bzw. des Landesschulrates, die bislang vielfach korrigierend eingegriffen haben, genommen. Auch ein verstärkter BürgerInnenservice kann damit nicht erreicht werden. Es ist demgegenüber zu befürchten, dass die Rechtssuchenden auf der Strecke bleiben und es zu eklatanten Entscheidungsverschiebungen kommen wird.

Aus der Sicht des Bürgers bedeutet Verwaltungsvereinfachung einen vereinfachten Rechtszugang sowie auch Nähe der Behörde zum Bürger. Der dem Grundsatz „Audiatur et altera pars“ folgende Kontakt der Behörde zu den BürgerInnen, wird in dem bisherigen Umfang nicht aufrechterhalten werden können, weil viele Bürger den weiten Weg, auch aus finanziellen Erwägungen, scheuen werden. Die bisher bei den Landesschulräten und Bezirksschulräten gut funktionierende Bürgerservice und -beratung wird mangels Kompetenz nicht mehr erfolgen können. Für die Bürger und Bürgerinnen des Landes Kärnten bedeutet es, dass sie sich wegen jeder marginalen Angelegenheit an das Bundesverwaltungsgericht in Graz zu wenden haben.

Für viele Entscheidungen in schulrechtlicher Hinsicht sind pädagogische Expertisen erforderlich, die bisher von den bei den Bezirksschulräten und den Landesschulräten angesiedelten Schulaufsichtsbeamten geleistet wurden. Diese Expertisen wurden im Hinblick auf die kurzen Entscheidungsfristen behördenintern „auf kurzem Wege“ erstellt und gegebenenfalls erläutert und ergänzt. Wie diese pädagogische Expertise auf der Ebene eines zentralen Bundesverwaltungsgerichtes geleistet werden soll, ist fraglich. Die Einbindung der Schulaufsicht war überdies ein wichtiges Steuerungsinstrument zur Qualitätsentwicklung an den Schulen. Aus den Berufungsverfahren wurden wichtige Informationen über die praktische Handhabung relevanter Regelungen wie z.B. der Leistungsbeurteilung in den Schulen gewonnen.

Durch die Ausschaltung der Landesschulräte/Bezirksschulräte als Korrektiv, ist zu befürchten, dass in Zukunft mehr Entscheidungen vorrangig aus formaljuristischen Gründen und weniger inhaltlicher Art getroffen werden, um die Entscheidungsfristen einhalten zu können.

Des Weiteren sind für die Bürgerinnen und Bürger massive Kostenbelastungen aufgrund der zu erwartenden Kosten der gerichtlichen Verfahren (Sachverständigengutachten, Verhandlungskosten, Fahrtkosten, Rechtsanwaltskosten, ...) zu befürchten.

Klagenfurt am 19.2.2013

Der Amtsführende Präsident

